

Spielbankordnung

**für die
SPIELBANK CHEMNITZ
der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG**

vom 01.05.2020

Für die SPIELBANK CHEMNITZ wird aufgrund von § 10 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) und von weiteren, gesetzlichen Regelungen folgende Spielbankordnung erlassen:

§ 1 Spielbetrieb, Öffnungszeiten

- (1) In der SPIELBANK CHEMNITZ (nachfolgend auch als „Spielbank“ bezeichnet) ist der Betrieb folgender Glücksspiele zu folgenden Spieltagesöffnungszeiten zugelassen.

Elektronisches Spiel (Automatenspiel)

Sonntag bis Donnerstag: 13:00 – 02:00 Uhr

Freitag und Samstag
sowie vor gesetzlichen Feiertagen: 13:00 – 03:00 Uhr

- (2) Anlässlich ausgewählter Veranstaltungen sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Glücksspiele in der Spielbank an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 04:00 Uhr und an den übrigen Tagen von 11:00 Uhr bis 04:00 Uhr zugelassen sowie darüber hinaus nur mit vorheriger Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Über die Spieltagesöffnungszeiten hinaus kann die Spielbank für Demonstrationszwecke- und sonstige Kommunikationsveranstaltungen ohne Spielbetrieb geöffnet werden.

- (3) An folgenden Tagen wird nach Maßgabe des Sächsischen Spielbankengesetzes die Spielbank nicht geöffnet:
1. Karfreitag
 2. Ostersonntag
 3. Reformationstag
 4. Buß- und Betttag
 5. Volkstrauertag
 6. Totensonntag
 7. Heiligabend (24. Dezember)
 8. 1. Weihnachtstag (25. Dezember)
- (4) Am Vortag des Karfreitag (Gründonnerstag) endet die Spieltagesöffnungszeit der Spielbank um 24:00 Uhr.
- Der Spielbetrieb, der an den Vortagen des Buß- und Bettages, des Volkstrauertages und des Totensonntages aufgenommen wurde, endet jeweils spätestens um 03:00 Uhr an diesen Sonn- und Feiertagen.
- (5) Der Spielbetrieb am Neujahrstag beginnt um 18:00 Uhr.

§ 2

Zutritts- und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Der Besuch der Spielbank für elektronisches Spiel (Automatenspiel) der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „Sächsische Spielbanken“ bezeichnet) und die Spielteilnahme an den Spielen ist nur Personen gestattet, welche die Zutrittsvoraussetzungen erfüllen und
- die keinen gesetzlichen Beschränkungen bzw. Beschränkungen nach dieser Spielbankordnung unterliegen (Absatz 2 und 3),
 - die nicht im Rahmen des übergreifenden Sperrsystems gemäß § 7 SächsSpielbG, § 8 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und § 11 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) gesperrt sind (Absatz 4) und
 - denen kein Zutrittsverbot für alle Spielbanken der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG erteilt wurde (Absatz 5).
- (2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist während des Spielbetriebes nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Minderjährige sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

- (3) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,
- die mit der Geschäftsführung der Sächsischen Spielbanken oder eines Nebenbetriebes der Spielbank beauftragt sind,
 - die Mitglieder von Organen oder Gremien der Sächsischen Spielbanken sind,
 - die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
 - die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe beauftragt sind.
- (4) Von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in der Datei des übergreifenden Sperrsystems, die zentral vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, geführt wird (zentrale Sperrdatei), als gesperrt für Spielbanken, Sportwetten, Pferdewetten mit Festquoten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 5, 22 Absatz 2, 27 Absatz 3 des GlüStV erfasst sind, weil von einem Glücksspielanbieter eine Spielersperre gemäß § 8 GlüStV verfügt und eingerichtet wurde.
- Eine Spielersperre erfolgt auf eigenen Antrag des Betreffenden (Selbstsperre) oder durch den Glücksspielanbieter (Fremdsperre), wenn der Glücksspielanbieter
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- (5) Die Spielteilnahme ist außerdem Personen nicht gestattet, denen für die Spielbanken der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG ein Hausverbot gemäß § 3 Absatz 7 erteilt wurde.

- (6) Das Spielangebot in der Spielbank richtet sich ausschließlich an volljährige Personen und nicht gesperrte Personen, d. h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von den Sächsischen Spielbanken nicht angenommen.
- (7) Für den Besuch der Spielbank wird kein Eintrittsentgelt erhoben.

§ 3

Zugangskontrolle, Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

- (1) Zur Kontrolle der Voraussetzungen nach § 2 und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) wird ein Besucherverzeichnis geführt und findet eine permanente Zugangskontrolle statt.
- (2) Bei jedem Besuch ist der Besucher der Spielbank verpflichtet, zur Zugangskontrolle einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis oder seine Gästekarte der Sächsischen Spielbanken vorzulegen.

Die Zugangskontrolle umfasst die Identitäts- und Volljährigkeitskontrolle, die Prüfung von Zutrittssperren (Spielersperren nach dem GlüStV, Hausverbote) und die Besuchserfassung zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG.

Auch bei Vorlage der Gästekarte sind die Sächsischen Spielbanken berechtigt, die Identität des Inhabers der Gästekarte, die Richtigkeit der Angaben oder des Lichtbildes durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen und die Gästekarte für die weitere Verwendung zu sperren.

- (3) Wird im Rahmen der Zugangskontrolle festgestellt, dass ein Besucher noch nicht im Besucherverzeichnis erfasst ist (Erstbesuch), werden die persönlichen Daten des Besuchers in das Besucherverzeichnis aufgenommen und die Ausweisdaten erfasst (Kopie).

Zur Erfüllung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes – GwG hat der Besucher dabei zu erklären, dass er bei der Teilnahme am Spiel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, d. h. der wirtschaftlich Berechtigte ist.

Der Besucher hat außerdem offen zu legen, wenn er eine politisch exponierte Person (PeP) ist.

Der Besucher hat vor Abgabe der Erklärung die Definition dieses Personenkreises gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG zur Kenntnis zu nehmen, die in deutscher und englischer Sprache im Internet unter <https://www.spielbankensachsen.de> abrufbar und in gedruckter Version in der Spielbank verfügbar ist (Merkblatt).

Die Teilnahme einer politisch exponierten Person am Spiel bedarf der vorherigen Erlaubnis der Geschäftsführung der Sächsischen Spielbanken.

Diese Daten des Besuchers werden bei Folgebesuchen erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Gästekarte der Sächsischen Spielbanken wird auf Antrag des Besuchers unter ausschließlicher Verwendung des von den Sächsischen Spielbanken aktuell herausgegebenen Antragsformulars ausgestellt und ist nur von dem Besucher persönlich zu verwenden.

Der Besucher ist verpflichtet, den Verlust seiner Gästekarte sowie Änderungen seiner persönlichen Daten den Sächsischen Spielbanken unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Bedienen sich die Sächsischen Spielbanken zur Führung des Besucherverzeichnisses und zur Zugangskontrolle eines Dritten, so ist er beauftragter und kontrollierter Dienstleister sowie Erfüllungsgehilfe der Sächsischen Spielbanken.
- (5) Nicht volljährige und gesperrte Personen erhalten keinen Zutritt.
- (6) Die gesetzlich vorgesehenen Spielersperren, insbesondere die Verfügung, Einrichtung, Dauer und Aufhebung von Selbstsperren und Fremdsperren, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bzw. dem Verfahren des jeweiligen Glückspielanbieters.

Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen und zur Verfahrensweise im Freistaat Sachsen werden in der Spielbank oder auf Anforderung durch die Verwaltung der Sächsischen Spielbanken zur Verfügung gestellt oder sind unter www.spielbankensachsen.de abrufbar.

- (7) Die Spielbankleitung ist berechtigt, Besuchern den Zutritt zu den Spielbanken der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG jederzeit, auch nachträglich zu versagen (Hausverbot).

Die Spielbankleitung kann insbesondere Besuchern, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Spielbank stören oder den Betriebsfrieden z. B. durch ein auffälliges ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal der Spielbank oder anderen Besuchern wie Randalieren, Anpöbeln oder Trunkenheit, die gegen die Spielbankordnung oder die Spielregeln verstoßen, die vorsätzlich unrichtige Angaben machen oder gegen die ein entsprechend begründeter Verdacht besteht oder die durch ihr sonstiges Verhalten Anlass zu Beanstandungen geben, den weiteren Aufenthalt in allen Spielbanken der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG durch ein Hausverbot untersagen.

Die Dauer eines Hausverbotes richtet sich nach der Schwere der Störung im Einzelfall.

Eine besonders schwere Störung liegt vor, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Spielbank gestört wird, d. h. insbesondere bei

- versuchter oder vollendeter betrügerischer Manipulation des Spiels oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Spielbankbesuch stehenden Straftaten (z. B. Aneignung fremder Spieleinsätze und Gewinne bzw. Diebstahl, Geldwäsche etc.) oder
- bei begründetem Verdacht betrügerischer Manipulation oder
- Vorlage gefälschter Ausweispapiere oder
- einem bundesweiten Spielverbotes aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, das nicht unter Absatz 6 fällt oder
- geschäftsmäßiger Darlehensgewährung in den Räumen der Spielbank bzw. wegen eines entsprechenden Verdachts.

Die Sächsischen Spielbanken sind berechtigt, das Hausverbot nach einer erneuten Prüfung des Falles jederzeit zu verlängern bzw. erneut zu erteilen.

Grund und Dauer des jeweiligen Ausschlusses werden der betreffenden Person mitgeteilt.

- (8) Die elektronische Überwachung und Videoaufzeichnung sämtlicher Räumlichkeiten des Spielgeschehens durch Videoüberwachungsanlagen mit Bildaufzeichnung sind zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes notwendig.

Die Videoüberwachung ist so installiert, dass alle Kassen-, Spiel- und Abrechnungsvorgänge überwacht werden können.

Auf die Videoaufzeichnung wird in der Spielbank in geeigneter Weise hingewiesen.

Besucher und Dritte haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme und Herausgabe von Bildaufnahmen aus der Videoüberwachung.

§ 4 Verhaltensregeln

- (1) Das Ansehen der Spielbank verpflichtet die Besucher, auf ein gepflegtes Äußeres zu achten.

Die Besucher sind daher gehalten, die Spielbank nur in angemessener Kleidung zu betreten.

- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

- (3) Die Benutzung elektronischer Geräte ist in der Spielbank grundsätzlich nicht gestattet; ausgenommen sind Handys, Smartphones und Tablets, solange sie den Spielbankbetrieb nicht stören.

Die Besucher, die den in der Spielbank bereit gestellten freien WLAN-Zugang nutzen möchten, haben die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung des bereit stellenden Dienstleisters zu beachten und einzuhalten.

Technische Hilfsmittel aller Art sind in der Spielbank nicht gestattet.

Insbesondere ist auch die Erfassung und Aufzeichnung von Spielergebnissen mit elektronischen Geräten oder sonstigen technischen Hilfsmitteln untersagt.

In der Spielbank zu fotografieren oder zu filmen ist Besuchern nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Personals der Spielbank gestattet.

- (4) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Spielbank nicht gestattet.

- (5) Fundsachen jeglicher Art sind an der Kasse abzugeben.

- (6) Dem Personal der Spielbank sind Privatgeschäfte jeder Art mit Besuchern der Spielbank untersagt; es ist insbesondere nicht berechtigt, persönliche Geschenke, Trinkgelder und andere Zuwendungen anzunehmen.

Die Zuwendungen sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

- (7) Ergänzend gelten die in der Spielbank veröffentlichten Verhaltensregeln, die den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung tragen oder neue gesetzliche Vorschriften umsetzen.

§ 5 Spielregeln

- (1) Der Besucher entrichtet seinen Spieleinsatz vor Beginn des Spiels durch die Eingabe von €-Banknoten und/oder Tickets der Spielbank.

Die Wertigkeit der vom jeweiligen Gerät akzeptierten €-Banknoten sowie ein Mindest- und Höchsteinsatz wird durch die jeweils aktuell gültigen Spielregeln für die Geräte bzw. Spiele bestimmt, die am jeweiligen Gerät bzw. in der Spielbank veröffentlicht sind.

- (2) Jeder Besucher ist für seine Spieleinsätze selbst verantwortlich.

Unabhängig von der Gewinnausschüttung und den in der Spielbank veröffentlichten statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

- (3) Der Gewinnanspruch richtet sich nach dem jeweiligen Gewinnplan des Gerätes bzw. Spieles, d. h. nach den Gewinnkombinationen mit den dazu gehörigen Gewinnen in Abhängigkeit vom Spieleinsatz.

- (4) Jackpots sind Zusatzgewinne, bei denen ein von der Spielbankleitung festgelegter Anteil des Spieleinsatzes der Geräte, die den Jackpot bilden, automatisch der Jackpotsumme zugeführt wird.

Art und Anzahl der Geräte, die einen Jackpot bilden, sowie die maßgeblichen Gewinnsymbole für den Jackpotgewinn werden von der Spielbankleitung jeweils festgelegt.

Die jeweils aktuell gültigen Jackpotbedingungen werden in der Spielbank veröffentlicht.

Gewinner des Jackpots ist derjenige Besucher, der an einem der den Jackpot bildenden Geräte zuerst die maßgeblichen Gewinnsymbole erreicht oder dessen Gerät der Jackpotgewinn von der Jackpotanlage zugewiesen wird.

- (5) Die Gewinnauszahlung erfolgt in Höhe des tatsächlichen Gewinnanspruches.

Über Gewinne bis zur jeweiligen Ticketgrenze erfolgt entweder eine Ticketausgabe oder die unmittelbare Auszahlung an der Kasse. Für Gewinne über der jeweiligen Ticketgrenze oder an Geräten ohne Ticketsystem erfolgt ausschließlich die unmittelbare Handauszahlung an der Kasse.

Die von der SPIELBANK CHEMNITZ ausgegebenen Tickets können nur in der SPIELBANK CHEMNITZ eingelöst werden, entweder als Spieleinsatz an den für das Ticketsystem eingerichteten Geräten oder zur Auszahlung an der Kasse oder am Kassenautomaten.

Weichen Anzeigen außerhalb des Gerätes von der tatsächlichen Gewinnhöhe des Gerätes ab, ist für die Gewinnhöhe der am Gerät errechnete und an das Online-System übermittelte Counterwert unter Berücksichtigung des gerätespezifischen Umrechnungsfaktors maßgeblich.

- (6) Bei Fehlfunktion eines Gerätes – auch bei Freispielen – auf Grund technischer Störungen z. B. wegen Stromausfall, Stromschwankungen, Software- oder Elektronikfehlern etc. gilt das Spiel als nicht gespielt.

Der Spieleinsatz für das betreffende Spiel wird dem Besucher zurück erstattet, ein Gewinnanspruch und weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Abweichend davon kann das Spiel am Automatenroulette mittels manueller Eingabe der Gewinnzahl durch einen Mitarbeiter der Spielbank beendet werden, wenn das Spiel nach dem Fall der Kugel (Ermittlung der Gewinnzahl) nicht beendet werden kann (Spielunterbrechung); in dem Fall gilt das Spiel als korrekt gespielt.

- (7) Gewinne, die durch Manipulation am Gerät (z. B. durch regelwidrige Fremdeinwirkung, Beeinflussung des Gerätes unter Verwendung technischer Hilfsmittel etc.) erzielt werden, werden nicht ausgezahlt. Gleiches gilt für erzielte Gewinne an Geräten, die für das Spiel gesperrt sind.
- (8) Es gelten die in der Spielbank bzw. am Gerät jeweils ausgelegten oder ausgehängten, von der Spielbankleitung nach internationalen Gepflogenheiten festgesetzten, aktuellen Spielregeln für die Geräte und Spiele einschließlich der Gewinnpläne und der Regelungen zur Spielabwicklung bei Geldjackpot und Sachjackpot sowie ggf. der Ticketausgabe, die der Besucher mit dem Betreten der Spielbank anerkennt.
- (9) Informationen zum Spielangebot, zu den Spielregeln, zu den statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten, zu Spielverboten sowie zur Spielsuchtprävention und zu Hilfsangeboten sind in der Spielbank erhältlich und unter www.spielbankensachsen.de abrufbar.

§ 6

Personenbezogene Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Besuchern erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aufgrund besonderer Anforderungen nach dem Sächsischen Spielbankengesetz (SächsSpielbG) und dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV). Zudem muss das Spielbankunternehmen diverse Datenverarbeitungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche (GwG) vornehmen. Ausführliche Informationen zum Umfang der Datenverarbeitung und ihren Rechten nach der DSGVO erhalten Besucher an der Rezeption und im Internet unter <https://www.spielbankensachsen.de>.

§ 7

Meinungsverschiedenheiten, Verbraucherschlichtung

Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zwischen dem Besucher und dem Personal der Spielbank werden durch die Saalleitung in der Spielbank bzw. die Spielbankleitung geregelt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Die Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG informiert zur Verbraucher-Streitbeilegung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wie folgt:

Die Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, am Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teilzunehmen. Aus diesem Grunde ist eine Teilnahme daran seitens des Unternehmens ausgeschlossen.

§ 8

Haftungsausschluss

Für Schäden irgendwelcher Art, die den Gästen durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Spielbank keine Haftung.

Ebenso leistet die Spielbank für in Verlust geratene Wertsachen keinen Wertersatz.

§ 9
Einwilligung in die Spielbankordnung

Jeder Besucher wird über die Geltung der Spielbankordnung durch Hinweis im Zugangsbereich der Spielbank informiert.

Die Spielbankordnung ist in der Spielbank und unter www.spielbankensachsen.de veröffentlicht.

Mit dem Betreten der Spielbank erkennt der Besucher die Spielbankordnung an und unterwirft sich den Bestimmungen dieser Spielbankordnung.

§ 10
Zustimmung durch die Spielbankaufsicht

Die Spielbankordnung tritt mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Spielbankordnung für die SPIELBANK CHEMNITZ vom 01.01.2018 außer Kraft.

Siegfried Schenek
Geschäftsführer